

Lärmtechnische Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide

– potenzieller Konflikt zwischen geplanten Wohnbauflächen im Bereich Hamburger Straße/Lohe und angrenzenden Nutzungen –

Projektnummer: 07182



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle
nach §26, §28 BImSchG (Geräuschmessungen)

Hauptstraße 45
22941 Hammoor

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing.(FH) Stefan Riethling
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
riethling@lairm.de

1. Anlass und Aufgabenstellung

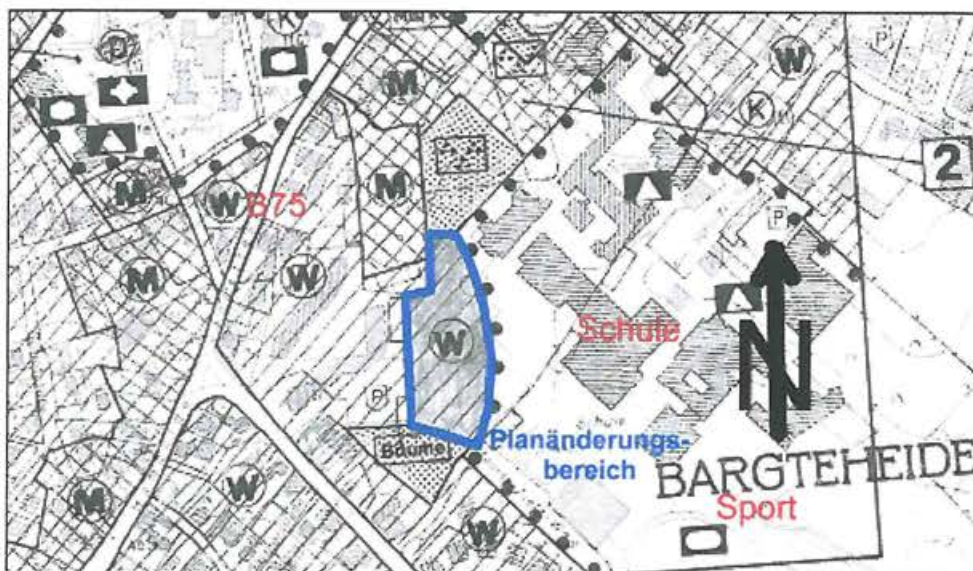
Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bargteheide sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für künftige Plangebiete innerhalb des Stadtgebietes geschaffen werden. Unter anderem soll dabei auch der Bereich Utspann/Hamburger Straße und Schulzentrum bis hin zum Louise-Zietz-Weg neu geordnet werden. Hierbei ist neben der Neudarstellung gemischter Bauflächen auch die Entwicklung von Wohnbauflächen westlich des Schulzentrums geplant.

Im Rahmen dieser Stellungnahme werden lärmtechnische Aussagen zur grundsätzlichen Lösbarkeit der potenziellen Konflikte für die Wohnbaufläche nördlich des Louise-Zietz-Weges erarbeitet.

2. Örtliche Situation

Die örtlichen Gegebenheiten sind in der Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: untersuchter Planänderungsbereich, ohne Maßstab



3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung

Die Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung erfolgt nach den Kriterien der DIN 18005, Teil 1 [4] in Verbindung mit dem Beiblatt 1 [5] unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BImSchG ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte nach [5] stellen aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (bei Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Für die im Rahmen dieser Stellungnahme zu betrachtenden Nutzungsarten legt Beiblatt 1 zur DIN 18005 die in Tabelle 1 zusammengefassten Orientierungswerte für Beurteilungspegel aus Verkehrs-, Sport-, und Gewerbelärm fest. Beurteilungszeiträume sind die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

Tabelle 1: Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1 [5]

Nutzungsart	Orientierungswert nach [5]		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

4. potenzielle Konflikte

Die potenziellen Konflikte des untersuchten Teilbereiches der Plangebiete ergeben sich aus der räumlichen Nähe von Mischgebietsflächen (teilweise gewerbliche Lärmquellen), aus Sportlärm, aus der schulischen Nutzung in der Nachbarschaft und aus Verkehrslärm von der B 75 und weiteren Straßen.

4.1. Gewerbelärm (Mischgebietsfläche im Norden)

Erfahrungsgemäß sind Mischgebietsflächen mit angrenzenden Wohnbauflächen verträglich, sofern keine störenden Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen werden bzw. wurden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass diesbezüglich keine Konflikte bestehen.

4.2. Sportlärm

Die Sportanlage im Südosten des Planänderungsbereiches muss bereits an der Wohnbebauung im Bereich des Louise-Zietz-Weges die Anforderungen der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) erfüllen. Auf Grund des deutlich größeren Abstandes des Planänderungsbereiches zur Sportanlage ist von einer uneingeschränkten Verträglichkeit auszugehen.

4.3. Schulische Nutzungen

Generell ist davon auszugehen, dass Geräusche aus schulischen Nutzungen als sozial adäquate Geräusche generell hinzunehmen sind. Grenzen hinsichtlich der Zulässigkeit von Geräuschen aus schulischen Nutzungen sind gemäß BImSchG die Gesundheitsgefährdung und die erhebliche Belästigung, ohne diese näher zu spezifizieren. Die Einwirkungen sind daher im Bebauungsplanverfahren darzustellen und abzuwägen. Grundsätzlich ist von einer Verträglichkeit auszugehen.

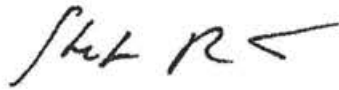
4.4. Verkehrslärm

Aus Verkehrslärm unter Anderem von der B 75, der Straße Lohe und vom Louise-Zietz-Weg sind grundsätzlich Belastungen auf das Plangebiet zu erwarten. Sofern sich aus diesen die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen ergibt, sind diese im Bebauungsplanverfahren sicher lösbar.

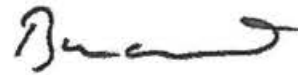
5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann ausgesagt werden, dass keine unlösbaren lärmschutzrechtlichen Unverträglichkeiten erkennbar sind, die der geplanten Änderung des untersuchten Teilbereiches des Flächennutzungsplanes entgegenstehen. Alle eventuell auftretenden Konflikte sind im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren sicher lösbar.

Hammoor, den 10. Dezember 2007



(Dipl.-Ing.(FH) Stefan Riethling)



(Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt)